



**DIE GRÜNEN**

M  
AB

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

der Landtagsabgeordneten Ingrid Puller und FreundInnen (GRÜNE)  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 22.11.2007  
zu Post 3 der heutigen Tagesordnung  
**betreffend Verschärfungen bei den Entlassungstatbeständen**

### **B E G R Ü N D U N G**

Bei den Entlassungsgründen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses sieht der vorliegende Entwurf in der Dienstordnung eine Verschärfung bei Entlassungen aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen vor. Während die Ausweitung auf Verurteilungen auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) unabhängig von der Höhe der Strafe argumentierbar ist, scheint die zweite vorgesehene Verschärfung als unangebracht. Hier sollte mit der bisherigen Regelung (Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe) ausreichen.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß §30d Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

### **ABÄNDERUNGSANTRAG:**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (24. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (27. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Besoldungsordnung 1994 (30. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (16. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (9. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995), das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz (2. Novelle zum Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz) und das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen geändert werden, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I, Ziffer 18 wird wie folgt geändert:

18. § 74 Z 2 lautet:

„2. durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, wenn

- a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
- b) die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) erfolgt ist;“

Wien, am 22.11.2007

*J. Kram*  
*[Signature]*

*[Signature]*  
*[Signature]*

*Autoren*

MAGISTRATSDIREKTION  
DER STADT WIEN  
ABGELEHNT  
Eing.: 22. NOV. 2007  
FOL-05607-20071001-KERLAT  
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat